

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern,

den

11. März 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für die K 74, Deckenoptimierung zwischen der L 480 und Contwig)

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beabsichtigt, ein Abstimmungsverfahren für die oben genannte Maßnahme durchzuführen.

Im Rahmen einer turnusmäßigen Straßenzustandserfassung zeigte sich, dass die Schwellenwerte der K 74 im Planungsbereich überschritten sind, sodass eine Sanierung der Strecke geboten ist.

Die vorhandene Fahrbahn weist mehrere Schadensbilder auf. Aufgrund mangelnder Tragfähigkeit der gesamten Oberbaukonstruktion in Verbindung mit einer zu geringen Fahrbahnbreite sind auf der gesamten Strecke abgesackte Fahrbahnränder, Längs- und Querrisse sowie Verdrückungen vorhanden, die die Verkehrssicherheit immer stärker beeinträchtigen.

Damit den Erfordernissen aus dem Verkehrsaufkommen Rechnung getragen werden kann, sind neben den bautechnischen Maßnahmen ebenfalls Anpassungen der Querschnittsbreite beabsichtigt.

Die Planungsmaßnahme gehört zum Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land im Landkreis Südwestpfalz.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Richard Lutz
Dienststellenleiter